

GEMEINDE



EGGERBERG

Reglement Baubewilligungs- gebühren

Rechtlicher Hinweis:

Die verfügbaren Reglemente wurden digital erfasst, bei einem Rechtsstreit oder Zweifelsfall gilt die gedruckte Ausgabe der Reglemente, die auf der Gemeindekanzlei verfügbar sind.

Die Urversammlung der Gemeinde Eggerberg,

Eingesehen den Artikel 59 des Dekretes vom 31. Januar 1992 über das Baubewilligungsverfahren (BewD),

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Für die Behandlung von Baugesuchen werden Bearbeitungsgebühren von kantonalen Bausekretariaten (innerhalb der Bauzone sofern konsultiert), von der kantonalen Baukommission (ausserhalb der Bauzone), sowie von der Gemeinde Eggerberg verlangt.

Art. 1

Bearbeitungsgebühr kantonales Bausekretariat (KBS)

Die Gebühren und Kosten bezüglich der vom kantonalen Bausekretariat behandelten Baugesuche innerhalb der Bauzone sind im Beschluss vom 17. Juni 1992 festgesetzt.

Art. 2

Bearbeitungsgebühr kantonale Baukommission (KBK)

Für Baugesuche ausserhalb der Bauzone werden mit Beschluss vom 17. Juni 1992 Kosten und Gebühren festgesetzt, die von der kantonalen Baukommission (KBK) erhoben werden können.

Art. 3

Bearbeitungsgebühr Gemeinde Eggerberg

Für sämtliche Baugesuche auf Gemeindegebiet von Eggerberg erhebt die Gemeinde für ihre baupolizeilichen Verrichtungen und Tätigkeiten im Baubewilligungsverfahren Gebühren. Diese setzen sich aus der Grundgebühr, den Spesen, sowie Aufträge welche an Dritte vergeben werden, zusammen.

II. GRUNDGEBÜHR

Für bewilligte Baugesuche wird auf Grundlage der Erstellungskosten (Kostenvorschlag) die nachfolgende Grundgebühr erhoben:

Art. 4

Einfache Baugesuche

Bauten bis 20 m³ Fr. 60.–

Art. 5

Einfache Baugesuche

Bauten über 20 m³ Fr. 100.–

Art. 6

Neubau

Fr. 140.–

Einfamilien- und Mehrfamilienhaus + 1 o/oo der Bausumme

Art. 7

Spezielle Bauten

z.B. Bauten ausserhalb der Bauzone Fr. 140.–
+ 1 o/oo der Bausumme

Art. 8

Diverses

Ortsschauen, Gutachten, Expertisen,
Untersuchungen Veröffentlichungen,
Entscheidungs- und Zustellkosten nach Aufwand

Art. 9

Vormeinungen

für Neu-, An-, Aus- und Umbauten,
Abänderungen Fr. 60.–

Art. 10 Gebäude Nachführungen

Gemäss Rechnung
des zuständiegen
Geometerbüros

Art. 11

Verweigerung der Baubewilligung

Die Verweigerung beträgt die Grund-
gebühr, zusätzlich Spesen für Ab-
klärungen von Dritten.

Fr. 60.–

Art. 12 Parkplatzerersatzgebühr

Fr. 2500.–

Art. 52 des Bau- und Zonenreglementes findet Anwendung.

Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann der Gemeinderat die Kubatur und den Kubikmeterpreis nach SIA-Normen berechnen und die Gebühren entsprechend festsetzen.

III. AUSNAHMEN

Art. 13

Für Werke öffentlichen Nutzens kann der Gemeinderat die Gebühren herabsetzen oder verzichten.

IV. KOSTENTEUERUNG

Art. 14

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenteuerung anzupassen. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse, oder Homologationen. Die vorgegebenen Tarife entsprechen dem Kostenindex von 122.3 Punkten (Landesindex der Baukostenpreise, Basis 100=1985). Die Indexierung wird alle vier Jahre angepasst.

V. ZUSTELLUNG

Art. 15

Für Bauten innerhalb der Bauzone stellt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustellung der Baubewilligung in einer gemeinsamen Rechnung die Bearbeitungsgebühr des kantonalen Bausekretariats sowie die Bearbeitungsgebühr der Gemeinde dem Gesuchsteller in Rechnung.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone stellt die kantonale Baukommission sowie die Gemeinde die jeweilige Bearbeitungsgebühr getrennt in Rechnung.

VI. INKRAFTSETZUNG

Art. 16

Dieser Gebührentarif tritt nach seiner Annahme durch die Urversammlung und mit Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Damit werden sämtliche bisherigen Bestimmungen über Baubewilligungsgebühren aufgehoben.

ANHANG ZUR GRUNDGEBÜHR UND PARKPLATZ-ERSATZGEBÜHR

Anhang zur Grundgebühr

Art. 4

Fassadenänderungen, Abbruch von Bauten, Neubedachung, Reklameeinrichtungen, Sonnenstoren, geringfügige Umbauten, Antennenanlagen, Bau von Parkplätzen, Bau von Mauern und Einfriedungen, Windfänge, Erker.

Art. 5

Garten und Treibhäuser, grössere Umbauten, Bau einer Gemeinschaftsgarage, Anbauten über 20 m².

Art. 6

Umbau eines Gebäudes mit Veränderung der Zweckbestimmung, Bau eines Wohnhauses mit einer oder mehreren Wohnungen, Bau eines Industrie- oder Geschäftsgebäudes.

Art. 7

Bauten ausserhalb der Bauzone, Landwirtschaftliche Depots, Stallungen, Bauten bis 15 m³ werden von der Gemeinde Eggerberg behandelt.

Für Bauten über 15 m³ ist die KBK zuständige Bewilligungsinstanz.

Art.8

Zusätzlich notwendige Untersuchungen und Expertisenberichte die von der Gemeinde Dritten übertragen werden, gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Anhang zur Parkplatzersatzgebühr

Art. 12

Hier wird Art. 52 des Bau- und Zonenreglementes angewandt.

a) *Abstellplätze auf privatem Grund*

Für alle Neubauten und eingreifende Umbauten, wie z.B. bei Nutzungsänderung, sind ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei hat auf jede Wohnung mindestens eine Garage oder Abstellplatz auf privatem Grund zu entfallen. Zujeder Wohneinheit ist der Parkplatznachweis grundbuchrechtlich zu regeln.

Die betreffenden Parkplatznachweise sind ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde einzutragen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest.

Die privaten Park- oder Garagenplätze sind so anzulegen, dass sie genügend gross sind und den Verkehr durch das Ein- und Ausfahren nicht behindert.

b) *Abstellplätze auf Nachbargrundstück*

Gegen Eintragung eines entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch können private Abstellplätze auch auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, falls diese selbst für die eigenen Bedürfnisse genügend Parkplätze besitzen. Zur Verhinderung der nachträglichen Löschung ist diese Dienstbarkeit ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

c) *Privatzufahrten*

Werden die Parkplatznachweise an einem Standort erbracht, welche Zufahrten über private Zufahrtswege erfordern, sind die entsprechenden Durchgangsrechte ebenfalls grundbuchrechtlich zu sichern und ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde einzutragen.

Bei Erweiterung einer baulichen Anlage ist ein Abstellplatz zu erstellen, wenn die Bruttogeschossfläche (Bewohnbare Fläche gemäss Art. 32 a Gemeindebau-reglement) um mehr als 25% vergrössert wird.

Wer ein unbewohnbares Wohngebäude renoviert, hat ebenfalls einen Abstellplatz zu erstellen.

Die erstellten Parkplätze dürfen nicht zu weit vom Wohnhaus entfernt sein (für Finnen nicht weiter als 1 1/2 mal die Distanz zum «grossen Parkplatz»).

d) *Parkplatzersatzgebühren*

Ist bei Neu-, Um- und Ausbauten die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet einen Ersatzbeitrag zu leisten. (Siehe Gebührentarif). Der Ersatzbeitrag wird im Rahmen der Baubewilligung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind von der Verwaltung zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Parkplätzen einzusetzen. Wenn innerhalb zwei Jahren ab Bezug des Gebäudes resp. der Wohnung die obligatorischen Parkplätze nachgewiesen werden resp. erstellt sind (mit entsprechendem Grundbucheintrag), werden die einbezahlten Ersatzgebühren zinslos zurückerstattet; andernfalls fällt der Betrag endgültig an die Gemeindekasse.

Die Entrichtung von Ersatzgebühren verleiht keinen Anspruch für einen reservierten öffentlichen Parkplatz.

Ergeben sich aus den vorgängig angeführten Grundsätzen Grenzfälle, so entscheidet der Gemeinderat nach seinem Ermessen.

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Eggerberg an seiner Sitzung vom 25. Februar 1997.

Genehmigt von der Urversammlung von Eggerberg an Ihrer Sitzung vom 25. April 1997.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 28. Mai 1997.

GEMEINDE EGGERBERG

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Wasmer Rafaela Zimmermann Klaus